ATTGGOTUN Ausgabe 1, 2013 Das ATG Forum erscheint 2x jährlich. Wiedergabe von Beiträgen nur mit Genehmigung.





René Müller Geschäftsführer ATG Allfinanz & Treuhand Group AG

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

Das Journal «the economist» wollte wissen, wo ein Baby im Jahre 2013 zur Welt kommen muss, um eine möglichst goldene Zukunft zu haben. Die Kriterien waren: Wirtschaft, Bildung, politische Stabilität und soziale Sicherheit. Die Antwort der Ökonomen lautete: In der Schweiz! Die Eidgenossen sind solid, präzis, realistisch, fleissig, verlässlich, bescheiden, demokratisch, sparsam und auch etwas bauernschlau. Diese Tugenden haben uns zu sozialem Wohlstand verholfen, der aber zusehends an Glanz verliert. Auch in unserem Land verschieben sich die Vermögensverhältnisse, dem Mittelstand geht es zusehends schlechter, die Anzahl der «working poor» steigt, immer mehr Menschen beantragen Sozialfürsorge.

«Spare in der Zeit, so hast Du in der Not» lehrt uns ein altes Sprichwort. Solange es einem wirtschaftlich gut geht, sollte man etwas für schlechtere Zeiten zurücklegen. Wie soll man das Geld aber sinnvoll anlegen, welche Produkte eignen sich dafür, ist eine Bank- oder Versicherungslösung vorteilhafter?

Das unabhängige Vermögenskonzept der ATG beantwortet Ihnen diese Frage. Ihr Berater sagt Ihnen gerne, wie Sie auf Ihre Situation betrachtet am besten fahren und dabei noch Steuern sparen.

Für die Geschäftsleitung René Müller

Unverhoffter Pflegefall, was tun?

Die meisten Menschen denken nicht im Voraus an einen möglichen Pflegefall. In jungen Jahren noch weniger als im Alter. Die Pflegebedürftigkeit kommt vielmals schleichend durch eine nicht heilbare Krankheit oder plötzlich durch einen Unfall. Die wenigsten Menschen sind darauf vorbereitet.

Tritt dann der Pflegefall ein, ergeben sich automatisch viele Fragen. Wo komme ich hin? Kann ich mir das denn leisten? Will ich lebensverlängernde Massnahmen? Wer kommt mich besuchen? Was ist in der Tagespauschale inbegriffen? Was muss ich noch separat bezahlen? Muss ich mein Vermögen aufbrauchen?

Wir dürfen in einem sozial gut abgesicherten Land leben. Es gibt aber genaue Bestimmungen und Regeln, welche es zu beachten gilt.

Kosten

Diese sind in drei Teile aufgeteilt: Betreuung, Pflege und Hotellerie-Pension. Die Grundversicherung der Krankenkasse übernimmt einen Teil der Pflegekosten, beteiligt sich aber nicht an den Ausgaben für die Unterkunft. Je nach Heim sind das bis zu mehreren hundert Franken pro Tag. Bei einem längeren Aufenthalt in einem Pflegeheim können somit Kosten von einigen hunderttausend Franken anfallen. Dabei wird zuerst das bestehende Vermögen des Pflegebedürftigen aufgebraucht. Das beinhaltet auch Land und Haus, welches dann verkauft werden müsste. Erst wenn die bestehenden Renten nicht mehr zur Finanzierung der Pflege reichen, können Ergänzungsleistungen beantragt werden.

Vermögen

Das Vermögen kurz vor einem Pflegefall zu verschenken, lohnt sich

nicht. Die Behörden werden solche Schenkungen dem Pflegebedürftigen voll anrechnen. Lediglich länger zurückliegende Schenkungen werden nicht mehr berücksichtigt (CHF 10000 Freibetrag pro zurückliegendes Jahr).

Viele Heime kennen einkommensund vermögensabhängige Taxen. Sind die wesentlichen Vermögensteile rechtzeitig an die Kinder übergegangen, ergibt dies für die pflegebedürftigen Eltern ein Kostenvorteil bei den Heimtaxen. Den Kindern so viel wie möglich als Vor-



erbe abzugeben ist auch nicht die Lösung. Nach dem allfälligen Ableben des pflegebedürftigen Partners ist das gesamte Vermögen weg und der hinterbliebene, gesunde Ehepartner lebt fortan mit einem sehr kleinen Einkommen.

Unterstützungspflicht

Die im ZGB in Art. 328 / 329 gesetzlich verankerte Verwandtenunterstützung wird sehr unterschiedlich gehandhabt und ist heute ange-

sichts der knappen Staatskassen eine wichtige Finanzierungsquelle für die Behörden. Laut Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (Skos) gilt (inklusive Vermögensverzehr):

Ledige werden ab CHF 120 000 Jahreseinkommen, Verheiratete ab rund CHF 180 000 Franken unterstützungspflichtig. Pro Kind darf man einen Abzug von CHF 20 000 Franken geltend machen.

Beim Vermögen ist der Freibetrag für Ledige bei CHF 250000 und bei Verheirateten bei CHF 500000. Pro Kind gibt es einen Zuschlag von CHF 40000.

Beim Vermögen wird auf dem übersteigenden Teil ein Vermögensverzehr berechnet, welcher dem Einkommen zugeschlagen wird (z.B. ab Alter 41 mit 1/40).

Lösungen

Es gibt keine einfachen Lösungen für diese Problematik. Es gilt immer den Einzelfall im Detail zu überprüfen und mögliche Lösungswege zu skizzieren. Was aber sicherlich gesagt werden kann ist, dass eine frühzeitige Überprüfung die wohl wirksamste Massnahme ist. Nur so können vorrausschauende Konzepte erstellt werden.

Gerne unterstützen wir Sie in der Lösungssuche.



Nico Kayser Finanzberater IAF ATG Allfinanz & Treuhand Group AG

Wohnrecht oder Nutzniessung... was bedeutet das?

Beim Wohnrecht oder bei der Nutzniessung geht es darum, wie der Nachlass von selbstbewohntem Wohneigentum auf andere Eigentümer übertragen werden kann und trotzdem noch selber bewohnt werden darf. Es fliessen hier die Themen Erbrecht, Immobilien und Steuern zusammen.

Zur Anwendung kommt das Wohnrecht oder die Nutzniessung zum Beispiel in einer Familie, die langsam dem wohlverdienten Ruhestand entgegensieht und sich somit

Wann entscheidet man sich für das Wohnrecht, wann für die Nutzniessung?

Das Wohnrecht gibt einem das Recht, meist auf Lebzeiten in der berechtigte wird hier entlastet. Aus diesem Grund kann beim Wohnrecht vom neuen Eigentümer ein Mietzins (entgeltliches Wohnrecht) vereinbart werden, muss aber

lichen sowie einen unentgeltlichen Teil. Wird beispielsweise eine Hypothek oder ein Wohnrecht vom neuen Eigentümer übernommen, ist dies ein Entgelt. Der Schenkungsanteil muss bei den meisten Kantonen mindestens 25% der ganzen Übertragung ausmachen, damit es keine Grundstückgewinnsteuern auslöst, resp. diese mindestens aufgeschoben werden können.



frühzeitig Gedanken um die Uebertragung des Nachlasses macht. Vor allem stellt sich für Liegenschaftsbesitzer die Frage, was in einem Pflegefall zu tun ist und wie das Vermögen geschützt werden kann.

Wenn die Situation nicht frühzeitig geregelt wird, kann man schlimmstenfalls zum Verkauf der Immobilie gezwungen werden. Beispielsweise wenn es darum geht, Pflegekosten zu begleichen oder die Nachkommen auszuzahlen, die auf ihrem Anteil beharren.

Um dies zu verhindern, kann man die Immobilie bereits im Voraus an die Nachkommen übertragen und trotzdem darin wohnen bleiben. Der Schlüssel hierzu heisst Wohnrecht oder Nutzniessung. In beiden Fällen ist man danach nicht mehr Eigentümer, sondern besitzt nur noch ein Recht an der übertragenen Liegenschaft.

Immobilie wohnen zu bleiben (in Einzelfällen kann dies zeitlich begrenzt werden).

Anders sieht es bei der Nutzniessung aus, wo man die Liegenschaft auch anderweitig nutzen darf. Beispielsweise kann diese an Dritte vermietet werden, wodurch einem die Einnahmen zugutekommen. Diese können zu einem späteren Zeitpunkt zum Beispiel zur Deckung allfälliger Pflegeheimkosten verwendet werden.

Ein grosser Unterschied zwischen dem Wohnrecht und der Nutzniessung besteht darin, wer für die verschiedenen Liegenschaftskosten aufzukommen hat. Bei der Nutzniessung bezahlt der Nutzniesser den Unterhalt, den Hypothekarzins, die Versicherung sowie die Reparaturen selber. Beim Wohnrecht jedoch bezahlt der neue Eigentümer diese Kosten, der Wohnnicht (unentgeltliches Wohnrecht). Bei beiden beschränkten Rechten (Wohnrecht / Nutzniessung) erfolgt der Eintrag ins Grundbuch.

Was verändert sich steuertechnisch?

Bei der Nutzniessung ändert sich nach der Übertragung (sprich Abtretung des Eigentums) für den Nutzniesser steuerlich gesehen nichts.

Beim Wohnrecht versteuert der Wohnberechtigte den Eigenmietwert als Einkommen und der Eigentümer den steuerlichen Verkehrswert der Liegenschaft.

Grundstückgewinnsteuern können anfallen, wenn die Liegenschaft an die Nachkommen übertragen wird. In den meisten Kantonen wird diese Steuer bei Schenkungen aufgeschoben. Aber Achtung: die meisten Schenkungen haben einen entgelt-

Verkauf einer Immobilie mit **Wohnrecht oder Nutzniessung**

Der Nachteil für die Erben besteht im Verkauf einer solchen Liegenschaft. Solange der Wohnberechtigte oder Nutzniesser noch am Leben ist, vielleicht sogar in Pflegebedürftigkeit steht, kann eine solche Liegenschaft kaum bis gar nicht veräussert werden. In diesem Fall müssten die beschränkten Rechte an der Liegenschaft in ein Entgelt umgerechnet werden und der Wohnberechtigte respektive Nutzniesser würde fortan auf sein Recht an der Liegenschaft verzichten. Dies funktioniert in der Praxis selten, es sei denn, der neue Käufer übernimmt die Liegenschaft mit dem beschränkten Wohnrecht oder der Nutzniessung. Dass dies nicht vorkommt, kann im Vertrag ausbedungen werden.

Ob Wohnrecht oder Nutzniessung die bessere Lösung ist, muss individuell, je nach finanzieller und familiärer Situation, betrachtet werden. Eine Pauschalempfehlung ist nicht möglich, da so viele verschiedene Faktoren eine Rolle spielen.



Sandro Forster Finanzplaner mit eidg. FA ATG Allfinanz & Treuhand Group

Begünstigung und deren Steuerfolgen im Todesfall - Was muss beachtet werden

Im Todesfall des Einkommensträgers muss die Familie oft mit wenig Einkommen auskommen. Die Renten für Witwen und Waisen reichen meistens nur für den Lebenserhalt. So können kurzfristige Einkommenslücken durch Kapitalzahlungen aus Versicherungen die Liquidität der Familie sichern.

Die gleiche Frage stellt sich auch bei Konkubinat und eingetragenen Partnerschaften. Es kann ebenfalls Sinn machen, sich diese Gedanken im Bereich von Geschäftspartner2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind; oder die Person,

Innerhalb der Säule 3b sieht die Regelung wie folgt aus:

Die Begünstigung ist frei wählbar und jederzeit änderbar. Die meisten Versicherungen haben eine Musterbegünstigung in den Allgemeinen Vertragsbedingungen festgelegt. Wird nichts speziell vereinbart, so gilt die normale gesetzliche Erbfolge.

Das bedeutet, der Erblasser kann eine x-beliebige, natürliche oder juristische Person mit dem Todesfall oder Erlebensfallkapital seiner Vorsorge begünstigen.

Einen Stolperstein gilt es noch zu beachten. Bei gemischten Versicherungen der Säule 3b wird die Versicherungssumme zwar an die begünstigte Person ausbezahlt. Da der Rückkaufswert der Versicherung per Todestag jedoch zum Nachlass des Verstorbenen gehört, können pflichtteilsgeschützte Erben (Ehegatte, Kinder und Eltern) allenfalls eine Pflichtteilsverletzung geltend machen.

Wie verhält es sich nun mit den Steuern bei einem allfälligen Todesfall? Da die kantonalen Regeln sehr unterschiedlich sind, verzichten wir hier auf die Steuerfolgen pro Kanton. Generell kann aber folgendes festgehalten werden:

Innerhalb der Säule 3a entstehen folgende Steuern:

Beim Bund wie auch in fast allen Kantonen sind die Kapitalleistungen als Einkommen steuerbar, und zwar in der Regel getrennt vom übrigen Einkommen zu einem Spezial- oder zum Rentensatz (Bund: Besteuerung zu einem Spezialsatz - 1/5 des Tarifs für Alleinstehende oder Verheiratete; Kantone: unterschiedliche Tarife).

In sehr wenigen Kantonen unterliegen Kapitalleistungen an bestimmte Begünstigte anstelle der Einkommens- der Erbschaftssteuer bzw. können die Kapitalleistungen

zusätzlich zur Einkommenssteuer erbschaftssteuerpflichtig sein.

Innerhalb der Säule 3b entstehen folgende Steuern:

Es muss hier zwischen gemischten und reinen Risikoversicherung unterschieden werden.

Beim Bund sind Kapitalleistungen aus vermögensbildenden Versicherungen (z.B. gemischte Versicherung) von der Einkommenssteuer befreit. Sie unterliegen aber in den Kantonen der Erbschaftssteuer. In fast allen Kantonen sind jedoch die Kapitalleistungen an den Ehepartner (und zum Teil auch an die Kinder) von der Erbschaftssteuer befreit.

Beim Bund werden Kapitalleistungen aus nicht vermögensbildenden Versicherungen (reine Risikoversicherungen, z.B. Todesfallversicherungen) getrennt vom übrigen Einkommen mit einem Spezialsatz (1/5 des Tarifs für Alleinstehende oder Verheiratete) besteuert. Werden nicht vermögensbildende Versicherungen an begünstigte Dritte ausbezahlt, so unterliegen die Kapitalleistungen in den meisten Kantonen der Einkommenssteuer (zu einem reduzierten Satz). Damit entfällt in fast allen Kantonen die Erbschaftssteuer.

Grundsätzlich gilt festzuhalten, dass es wichtig ist, die persönliche Situation und die damit verbundenen Risiken sorgfältig abzuwägen, so dass die Versicherung am Ende auch die persönlichen Bedürfnisse abdeckt. Wenden Sie Sich an Ihren Finanzberater, gerne hilft er Ihnen bei der Evaluation der richtigen Lösung.



schaften zu machen. Auch dort kann ein Todesfall finanzielle Auswirkungen haben.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, diesen Vorsorgefall abzudecken. Dabei muss die Begünstigung geklärt werden und die allenfalls daraus resultierenden Steuerfolgen.

Es gibt reine Todesfallversicherungen, aber auch sogenannte gemischte Versicherungen (mit Erlebens- und Todesfalldeckung). Diese können als Säule 3a und 3b abgeschlossen werden.

Bei der Begünstigung innerhalb der Säule 3a gilt folgende Regelung:

Als Begünstigte gelten:

- a) im Erlebensfall der Vorsorgenehmer; b) nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
 - 1. der überlebende Ehegatte/eingetragene Partner;

die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrere gemeinsamer Kinder aufkommen muss;

- 3. die Eltern:
- 4. die Geschwister:
- 5. die übrigen Erben.

Der Fokus ist dabei vor allem auf den Buchstaben b, Ziffer 2. zu legen. Hier können beschränkte Eingriffe durch den Erblasser in die Begünstigung vorgenommen werden. So können im Wesentlichen die prozentualen Anteile der Auszahlung durch den Erblasser festgelegt werden.

Zum Beispiel meine Partnerin/Partner soll die gesamte Todesfallsumme erhalten und die gemeinsamen Kinder sollen nichts bekommen (Kinder haben auf den Rückkaufswert einen Pflichtteilsanspruch).



Andreas König Dipl. Finanzberater ATG Allfinanz & Treuhand Group

Vorsorgelösungen mit Wertschriften – Welche Möglichkeiten gibt es?

Des einen Leid ist des anderen Freud. Für Eigenheimbesitzer können die Hypothekarzinsen nicht tief genug sein. Hingegen sind für Sparer hohe Zinsen auf den Konten interessant. Nur ist es so, dass auf den Vorsorgekonten bei den Banken die Zinsen kontinuierlich sinken.

In der Säule 3a gibt es aktuell noch rund 2% Zins, bei den Freizügigkeitskonten nicht einmal mehr 1,5 % Zins.

Gerade auch bei den Freizügigkeitskonten liegen auf Schweizer Banken Milliarden an sogenannten Freizügigkeitsgeldern der 2. Säule unbetreut auf Konten.

Es ist nicht selten, dass irgendwo noch ein Freizügigkeitskonto mit alten Pensionskassengeldern be-

schriftendepot sein, sofern ein genügend langer Anlagehorizont zur Verfügung steht.

Die Wertschriftenvorsorge, im Rahmen der gebundenen Vorsorge 3a, ermöglicht ebenfalls steuerbegünstigtes Sparen. Das Geld wird, im Gegensatz zum Vorsorgekonto, in Wertpapiere (Aktien, Obligationen usw.) investiert.

Durch die Investition in Wertschriften erhöhen sich die mögli-

Unabhängigkeit ist wichtig

Hier macht die Aufteilung auf diverse Vorsorgefonds Sinn. Durch die Zusammenarbeit mit der Liberty-Vorsorgestiftung als führende unabhängige Vorsorgeplattform, können wir unseren Kunden diese Möglichkeit bieten.

Die Liberty Vorsorgestiftung ist eine unabhängige Stiftung mit Sitz in Schwyz. Sie ist spezialisiert auf die Verwaltung und Betreuung von Vorsorgeguthaben. Sie



Goncalves Finanzberater ATG Allfinanz & Treuhand Group



steht, welches in Vergessenheit geraten ist. Dafür kann es viele Gründe geben. Häufiger Arbeitsstellenwechsel ohne der jeweiligen Pensionskasse bei Firmenaustritt die nötigen Angaben für die Guthabenüberweisung geliefert zu haben, ist einer davon. Es gibt jedoch relativ einfache Möglichkeiten, diese Gelder zu finden. Fragen Sie Ihren Finanzberater

Ihre Möglichkeiten

Bei einem langfristigen Aufbau ihrer Altersvorsorge wirkt sich aber die Höhe der Verzinsung stark aus. Aufgrund des Zinseszinseffektes fallen schon kleine Unterschiede stark ins Gewicht.

Eine mögliche Lösung könnte deshalb die Einzahlung auf ein Wert-

chen Renditechancen, es ist jedoch kein fester Zins garantiert. Wer sein Geld seit 1995 nur in einer Kontolösung hatte, bekam einen Zins von ca. 2,7 % pro Jahr. Bei einer Wertschriftenlösung betrugen die Erträge in der gleichen Zeitspanne bis zu 4,6 %.

Allerdings können die Wertschriftenkurse auch sinken. Je höher der Aktienanteil, desto höher ist das Verlustrisiko. Wer sein Geld also in den nächsten fünf Jahren benötigt, sollte eine Kontolösung vorziehen.

Wenn Sie Ihr Geld bei der Hausbank in solche Wertschriftenlösungen investieren, bekommen Sie mehrheitlich nur die eigenen Bankprodukte. Es gibt wie überall auch hier grosse Unterschiede.

bietet attraktive Konditionen in einem steuergünstigen Umfeld (Kanton Schwyz).

Grosse Auswahl

Mit Liberty haben Sie direkten Zugang auf ein einzigartiges Angebot von etwa 30 institutionellen BVG-Fonds verschiedenster Anbieter. Dadurch ist es uns möglich, für die Kunden eine optimale und massgeschneiderte Lösung anzubieten. Die Depots werden durch die Berater laufend überwacht.

Es ist übrigens ein Einfaches, bestehende Vorsorgegelder von anderen Banken zur Liberty zu transferieren, falls dies Sinn macht.

Gerne bespricht Ihr ATG-Berater die Möglichkeiten mit Ihnen.

Impressum

Redaktion

gabor.gaspar@atgroup.ch

Gestaltung

khadro@premdesign.ch

.binkert.ch | 5080 Laufenburg

Gedruckt auf Papier mit FSC-Zertifikat für nachhaltige Waldbewirtschaftung.

Binkert Druck AG druckt Klimaneutral mit zertifiziertem Umweltmanagement,



